



An den Grossen Rat

16.5429.02

WSU/P165429

Basel, 7. Dezember 2016

Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2016

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „Sozialhilfebezug und Haus in Syrien – Vermögensprüfung bei Asylanten“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Im Gespräch mit Asylanten wird oft bekannt, dass diese in Basel von der Sozialhilfe leben, in Syrien die Ehefrau oder Kinder im eigenen Haus leben. Auch bei Türken in Basel, die Sozialhilfe bekommen, ist bekannt, dass diese ein Ferienhaus in der Türkei haben.

Die VA fordert die Kantonsregierung auf, ausländische Bankkonten von Asylbewerbern zu überprüfen. Basel muss endlich Auslandsvermögen von Asylanten für ihre Versorgung heranziehen. Denn wer 10'000 Euro an Schleuser bezahlt und mit neuestem Smartphone und Markenkleidung einwandert, steht natürlich im Verdacht, seinen Lebensunterhalt in Basel selbst bezahlen zu können.

1. Wie ist die Regelung, wenn ein Syrer in Basel Sozialhilfe bekommt und ein Haus in Syrien hat. Wird das abgeklärt?
2. Wie ist die Regelung, wenn ein Türke in Basel Sozialhilfe bekommt und ein Haus in Türkei hat. Wird das abgeklärt?
3. Darf ein Sozialhilfeempfänger ein Haus im Ausland haben?
4. Warum liegen der Regierung keine Informationen vor, welche Bargeldbeträge von Asylanten abgegeben oder ihnen abgenommen wurden?

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie ist die Regelung, wenn ein Syrer in Basel Sozialhilfe bekommt und ein Haus in Syrien hat. Wird das abgeklärt?

Alle Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe – unabhängig von ihrer Herkunft - müssen ihre Einnahmen- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäss deklarieren, wenn sie sich bei der Sozialhilfe anmelden. Verfügt eine Klientin oder ein Klient über Grundeigentum oder Immobilien, werden die sachdienlichen Unterlagen einverlangt. Das Sozialhilfegesetz schreibt vor, dass bestehendes Vermögen für die Bestreitung des Lebensunterhalts (bis auf einen Freibetrag) aufgebraucht werden muss: Liegenschaften müssen daher gemäss § 8 Absatz 1 Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 (SHG) verkauft oder belehnt werden, beispielsweise mit einer Hypothek der Bank, um dann mit dem Erlös den Unterhalt bestreiten zu können. Belehnt oder verwertet die bedürftige

Person ihre Liegenschaft nicht, so ist die wirtschaftliche Hilfe entsprechend einzuschränken (§ 8 Absatz 2 SHG).

Je nach Verhältnissen verlangt die Sozialhilfe, dass auf der Liegenschaft für einen bestimmten Betrag ein Grundpfand errichtet wird, das zugunsten der Sozialhilfe lautet. Diese sogenannte Sicherstellungshypothek stellt die von der Sozialhilfe ausgerichtete wirtschaftliche Unterstützung sicher.

Frage 2: Wie ist die Regelung, wenn ein Türke in Basel Sozialhilfe bekommt und ein Haus in Türkei hat. Wird das abgeklärt?

Siehe Beantwortung von Frage 1.

Frage 3: Darf ein Sozialhilfeempfänger ein Haus im Ausland haben?

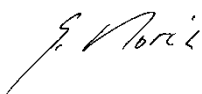
Für Immobilien im Ausland gelten dieselben Prinzipien wie für Immobilien in der Schweiz. Wird eine Liegenschaft nicht selbst bewohnt, ist sie grundsätzlich zu verwerten. Falls die Eigentumsverhältnisse bei ausländischen Liegenschaften unklar sind, kann die Sozialhilfe die Verhältnisse mit den konsularischen Vertretungen der Schweiz verifizieren. Die unterstützten Personen müssen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht die notwendigen Unterlagen vorlegen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Bei fehlenden Unterlagen wird auf Basis von Abklärungen eine Schätzung des Wertes der Liegenschaft vorgenommen.

Frage 4: Warum liegen der Regierung keine Informationen vor, welche Bargeldbeträge von Asylanten abgegeben oder ihnen abgenommen wurden?

Die Abnahme von Vermögenswerten bei der Erstaufnahme von Asylsuchenden liegt in der Kompetenz des Bundes. Gemäss Asylgesetz müssen Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltbewilligung ihre Vermögenswerte, die nicht aus ihrem Erwerbseinkommen stammen, offenlegen. Die zuständigen Behörden können solche Vermögenswerte zum Zwecke der Rückerstattung der Kosten nach Art. 85 Abs. 1 AsylG sicherstellen, wenn die Betroffenen die Herkunft der Vermögenswerte nicht nachweisen können oder diese einen vom Bundesrat festgesetzten Betrag übersteigen.

Weiter unterliegen asylsuchende Personen und vorläufig aufgenommene Personen der Sonderabgabepflicht. Falls sie erwerbstätig sind, wird ihnen 10 Prozent ihres Lohnes als sogenannte Sonderabgabe abgezogen. Die kantonale Behörde verbindet die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit mit einer entsprechenden Auflage. Gemäss Art. 86 AsylG dient die Sonderabgabe der Deckung der Gesamtkosten (Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie Kosten der Rechtsmittelverfahren des Bundes), welche alle erwerbstätigen Personen des Asylbereichs inklusive ihre Angehörigen verursacht haben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin